

Juristische Entdeckungen im Zivilrecht (2)

ONO, Shusei

Die Erklärung des Juristischen Entdeckungen im Zivilrecht ist fortzusetzen. In dieser Abhandlung (2) untersuchte ich die Lehre der *culpa in contrahendo* von Jhering (*Culpa in contrahendo* oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen, JherJb, Bd. 4, 1861, 1) und Hecks Interessenjurisprudenz (vgl. Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1914; Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932). Als grosse Entdeckung etablierte Windsched in 1856 den materiellrechtlichen Anspruch in heutiger Form in Abgrenzung zur römisch-rechtlichen Actio als Klageformel (Die *actio* des römischen Civilrechts vom Standpunkte des heutigen Rechts, 1856). Er versuchte auch den Begriff der Voraussetzung in das BGB von 1896 aufzunehmen (Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung, 1850).

Fortan etablierte Oertmann den Begriff der Geschäftsgrundlage (Die Geschäftsgrundlage - Ein neuer Rechtsbegriff, 1921). Er schuf mit dem Begriff ein Rechtsmittel der Einrede veränderter Umstände, das sich fest in Rechtsprechung und Lehre in 20 Jh. etablieren konnte. Seit der Schuldrechtsmodernisierung 2002 ist die Lehre von der Geschäftsgrundlage in § 313 BGB schliesslich auch positivrechtlich anerkannt.

Es gibt noch andere wichtige Entdeckungen, die die Fortschritt des Rechts und Systems im Zivilrecht bemerkenswert beeinflusst (z. B. Haupt, Über faktische Vertragsverhältnisse, 1943, Fest. der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber a. 10. Apr. 1940). Ich untersuchte zahlreiche Vorstellungen in Verbindung mit der Personen und wissenschaftlicher Leistungen aus dogmengeschichtlicher Aussicht.